

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 20/1919 (1919)

Artikel: Korreferat

Autor: Gisiger, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

E. Korreferat von W. Gisiger,

Direktor der Stadtschulen von Solothurn.

Die Kinderversicherung zählt zu den allerwertvollsten Fürsorgemaßnahmen für die Jugend. Diese Behauptung ist für mich im Laufe vieler Jahre zum unumstößlichen Erfahrungsgrundsatz geworden. Als Vorsitzender einer der größeren Krankenkassen unseres Landes habe ich Tausende von ärztlichen Attesten durchsehen müssen, und dabei ist mir bewußt geworden, daß in sechzig und mehr Fällen von hundert der in ärztliche Behandlung gekommenen Leiden, deren Keim in der Jugendzeit des Kranken entstanden ist, und daß in fast ebensoviel Fällen die Vernachlässigung infolge von finanzieller Not der Eltern oder gar aus übertriebener Sparsamkeit das Chronischwerden der Krankheiten verschuldet hat, nicht zu reden von den vielen Fällen, in denen die Aufklärung mangelte. Wenn die Leute ihren und ihrer Familie Unterhalt verdienen müssen und durch irgend einen Defekt hieran fühlbar verhindert werden, dann denken sie an Gegenmaßregeln und auch an die Versicherung gegen gesundheitliche Schäden. Daß sie dann für die Krankenkassen schlechte Risiken bilden, berührt uns hier nicht aus materiellen Gründen, wohl aber deshalb, weil sie nicht mehr vollwertige Mitglieder der Menschheit sind, weil sie unzufrieden mit der Welt und sich selbst werden und dadurch auch ihre Angehörigen unglücklich machen, weil sie vorzeitig invalid werden und der Gesamtheit oder doch der Familie zur Last fallen, während ein rechtzeitiges Zutun ihnen einen starken Körper, ein zufriedenes Gemüt und ein hohes Alter hätte verschaffen können. Ich habe erfahren, daß je jünger der Patient ist und je rascher die ärztliche Hilfe eintritt, umso eher die Heilung erfolgt. Aus dieser Erkenntnis heraus haben 1916 die solothurnischen Krankenkassen von der Regierung nicht die finanzielle Unterstützung der allgemeinen Krankenversicherung und auch nicht deren Obligatorischerklärung verlangt, als das kantonale Einführungsgesetz zur Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 zur Behandlung kam, sondern sie forderten vor allem die Einführung und Subventionierung der Kinderversicherung. Der Regierungs- und der Kantonsrat wollten die geäußerten Wünsche nicht er-

hören, weil finanzielle Bedenken vorhanden waren. Das Volk hat das Gesetz mit wuchtigem Mehr abgelehnt, weil es den Krankenkassen recht gab. Und die Regierung war genötigt, wollte sie die zweite Vorlage durchbringen, dem Verlangen der Gemeinnützigen Gesellschaft und der Krankenhilfsvereine, die einig gingen, auf Unterstützung der Kinderversicherung zu entsprechen. Es genügte, daß in das vorher abgelehnte Gesetz die Bestimmungen eingefügt wurden:

1. Das Obligatorium der Schüler- oder allgemeinen Kinderversicherung kann von den Gemeinden eingeführt werden ohne Rücksicht auf das Einkommen der Eltern, und
 2. der Kanton gewährt an die bei anerkannten öffentlichen oder privaten Krankenkassen obligatorisch oder freiwillig versicherten Kinder einen Beitrag von Fr. 1.— pro Kind und Jahr, bzw. Fr. 1.30, wenn die Gemeinde auch ihrerseits einen Beitrag von wenigstens 70 Rappen gewährt,
- um der revidierten Vorlage ein Jahr später (21. Januar 1917) zu einer glänzenden Annahme zu verhelfen.

Heute schon, nach kaum anderthalb Jahren, haben wir in der obligatorischen Kinderversicherung bedeutende Erfolge errungen. Von den 132 Gemeinden des Kantons haben zur Zeit schon etwa die Hälfte das Obligatorium eingeführt und viele andere sind im Begriffe, es zu tun. Gegen 18,000 Kinder genießen bereits in unserm Kanton die Wohltat der Krankenversicherung.

In dem vom Volke gutgeheißenen Gesetze steht der Passus, wenn wenigstens die Hälfte der Gemeinden, welche mindestens die Hälfte der Gesamtbevölkerung umfassen, die obligatorische Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungskreise eingeführt habe, könne der Kantonsrat auf dem Verordnungswege das kantonale Obligatorium verfügen. In einem Jahre schon wird voraussichtlich der Zeitpunkt gekommen sein, das allgemeine Obligatorium für die Kinderversicherung zu erlassen; derart ist ihr Nutzen den Behörden und Familienvätern klar geworden. Fördernd haben natürlich auch die Grippeepidemie und bei uns ziemlich stark aufgetretene Kinderkrankheiten, wie Masern etc. gewirkt.

Ich brauchte vorstehend immer den Ausdruck «Kinderversicherung» und nicht «Schülerversicherung». Obgleich das

Einführungsgesetz die letztere zuläßt, hat doch bis anhin keine Gemeinde nur die Schüler versichert; denn die Erfahrung, die wir mit der früheren freiwilligen Versicherung gemacht haben, hat gelehrt, daß die Krankenversicherung umso nützlicher wirkt, je früher sie einsetzt. Mir persönlich scheint das sonst sehr gute Gesetz des Kantons Waadt hier nicht weit genug gegangen zu sein. Da es sich nicht um Versicherungsleistungen in Bargeld handeln kann, sondern nur um ärztliche Behandlung und Arznei, so ist die von Herrn *Dr. Delay* in These 4 erwähnte Beaufsichtigung, soweit sie sich nicht auf die Funktionen des Schularztes und auf die nicht von diesem zu besorgende medizinische Behandlung bezieht, kaum von dringender Notwendigkeit. Auch die Organisation bietet, wenn sie sich auf sämtliche Kinder erstreckt, keine größeren Schwierigkeiten, als wenn sie nur die Schüler und nicht alle Kinder zu umfassen hat. Als wir erst die freiwillige Versicherung hatten, versicherten wir nur die schulpflichtigen Kinder (6.—15. Altersjahr). Bei Einführung des Obligatoriums setzten wir die untere Altersgrenze auf 1 Jahr hinunter und seit diesem Sommer versichert die kantonale Krankenkasse Solothurn auf Wunsch von ärztlicher Seite die Kinder vom ersten Lebenstage an. Die Befürchtungen, die wir zuerst in bezug auf die Versicherung der vorschulpflichtigen Kinder auch hatten, zerstreuten sich rasch, die finanziellen Folgen waren keine schlimmen; denn heute noch kommen wir durchschnittlich pro Kind und Jahr mit 9 Franken, worin Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Elternbeitrag inbegriffen sind, aus, um die Kosten der ärztlichen Behandlung und Arznei, inkl. Spital- und Sanatoriumsaufenthalten zu decken. Das Spital zahlen wir ganz, an die Kuren auf Bergen und in Sanatorien geben wir einen angemessenen Beitrag, der zusammen mit dem Zuschuß der Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose für die Bestreitung der Kurkosten bedürftiger Kinder ausreicht. Wir kommen also wesentlich billiger aus als Genf dies zu tun glaubt, da es pro Jahr und Kind insgesamt Fr. 15.— Beiträge vorgesehen hat. Die vom Bund anerkannten Krankenkassen haben pro 1917 und pro Kind durchschnittlich Fr. 7.44 (Versicherungsleistungen für 180/360 Tage) ausgegeben. Es ist möglich und wahrscheinlich, daß wegen der eintretenden Erhöhung der Ärztetarife und wegen Aufhebung der untern Altersgrenze die Prämien etwas erhöht werden

müssen. Aber nicht die Kosten dürfen, sondern der Wert muß den Ausschlag geben, wenn Menschenleben in Frage kommen. Deshalb möchte ich Sie ersuchen, für die Kinderversicherung einzutreten und nicht für die Schülerversicherung. Das Gute darf auch hier nicht der Feind des Bessern sein!

Man kann meines Erachtens dem Schularzt, welche ausgezeichnete Institution wir nächstens auch einzuführen gedenken, das Recht der Zuweisung der Schüler an die Ärzte auf Kosten der Krankenversicherung auch dann einräumen, wenn man die allgemeine Kinderversicherung hat, gerade so gut, wie wir die Schulzahnklinik mit der letztern verbinden werden. Dafür, daß die jüngern Kinder auch in ärztliche Behandlung kommen, wenn es nötig ist, werden die Eltern sicher sorgen, wenn diese kostenlos ist.

In allen andern Dingen stimme ich den Thesen von Dr. Delay voll und ganz zu.

Die Verwaltung der Kinderversicherung, welche Frage Inspektor Henchoz in These 11 berührt, haben wir vom Schulbetrieb gänzlich getrennt, dadurch ist allerdings die Versicherung um jeden Einfluß auf die Charakterbildung gekommen. Dort, wo das allgemeine Obligatorium eingeführt ist, sollte man mit allen Mitteln auf die erzieherische Einwirkung hinzielen. Wo aber die Versicherungspflicht von der Höhe des elterlichen Einkommens abhängig gemacht ist, wie dies zum Beispiel in den Städten Solothurn und Olten zutrifft, da ist es wohl besser, wenn sie nicht in den Vordergrund tritt, damit die Kinder die sozialen Unterschiede weniger zu fühlen bekommen. Auch das Vorbild von Freiburg, die Krankenversicherung mit der Sparkasse zu verbinden, haben wir nicht befolgen können, weil wir die Verwaltung der Kinderversicherung aus mehrfachen Gründen den anerkannten Krankenkassen überwiesen. Wir haben, nebenbei bemerkt, in allen größern Gemeinden Schulsparkassen. Auch die Unfall- und Haftpflichtversicherung haben wir in den großen Ortschaften fast überall.

Wenn ich daran denke, wie vielen Kindern unsere Krankenversicherung schon zu gesunden Augen und Ohren verholfen hat, wie manchen Knaben und wieviele Mädchen wir mit ihrer Hilfe bereits in Sanatorien verbringen konnten, insbesondere in Lungenheilstätten, dann bedaure ich außerordentlich, daß

man bis jetzt diese segensbringende Institution nur in so wenigen Kantonen eingeführt hat und daß sie trotz ihres eminenten Nutzens vielerorts noch gar keinen Anklang findet. Es fehlt an genügender Aufklärung. Es wäre eine sehr verdienstvolle Aufgabe für Ihre löbliche Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, diese Aufklärung im ganzen Schweizerlande zu verbreiten. Zur Ausführung dieser Anregung braucht es aber außer sehr viel Arbeit auch beträchtliche Barmittel zur Vervielfältigung und Verbreitung von Flugblättern und Broschüren etc. Könnten diese nicht dadurch beschafft werden, daß man von der Stiftung Pro juventute die Zuwendung eines Jahresertrages ihres Kartenverkaufs erbitten würde?

An zuverlässigen, ausdauernden Helfern bei der Vermittlung der leider noch so notwendigen Aufklärung der breiten Volkskreise über den Wert der Kindererziehung würde es Ihnen kaum gebrechen. Das eine halbe Million zählende Konkordat schweizerischer Krankenkassen und die wohl kleinere, aber nicht minder fortschrittliche Fédération des secours mutuels de la Suisse romande würden Ihrer Gesellschaft zweifellos auf den ersten an sie gerichteten Ruf als begeisterte und treue Mitkämpfer zur Seite eilen, besonders dann, wenn Sie sich die Einführung des allgemeinen schweizerischen Obligatoriums der Kinderversicherung zum Ziele setzen wollten, was hiermit postuliert sei.

Die Lösung dieser Aufgabe wäre gewiß schwer und zeitraubend; aber sie wäre, wie Sie es übrigens selbst betonen, ebenso schön und dankbar.